

## Was ist zu tun bei der Vermutung eines Behandlungsfehlers ?

Die nachfolgenden Ausführungen geben nur einen ersten Überblick, alle darin angesprochenen Fragen sollten in fachkundiger Beratung diskutiert und überlegt werden. Jeder Patient, der in diese Situation gerät, befindet sich in einer ganz individuellen Situation, so dass es allgemeine Ratgeber nicht geben kann, sondern nur einen ersten Überblick, dem sich entnehmen lässt, welche Wege beschritten werden können, und was in jedem Fall beachtet werden sollte.

Das beginnt zunächst mit dem Rat, sich nach dem Lesen dieser Informationen auf jeden Fall weiter zu informieren, z.B. bei einer Patientenorganisation wie dem Patientenschutz e.V.. So lassen sich Fehler am ehesten vermeiden.

Unbedingt erforderlich ist eine gründliche Sachverhaltsaufklärung. Dazu sind die Behandlungsunterlagen aus der beanstandeten Behandlung erforderlich, und zwar eine Kopie der kompletten Krankenakte, die gegen Erstattung der Kopiekosten herausgegeben wird, darauf besteht ein durchsetzbarer Anspruch. Ausnahme: persönliche Aufzeichnungen eines Psychotherapeuten müssen nicht herausgegeben werden, aber nur diese, die Dokumentation der Diagnosen und Behandlungen muss dagegen herausgegeben werden. Es werden auch die Unterlagen der vorher und nachher behandelnden Ärzte sehr wahrscheinlich benötigt.

Außerdem sollte so früh wie möglich damit begonnen werden, alles schriftlich festzuhalten, das sog. „Gedächtnisprotokoll“ ist sehr wichtig, da man sich unmöglich alle Details über lange Zeit merken kann. Bestandteil dieses Protokolls ist dann auch die Liste der behandelnden Ärzte.

Außerdem sollte man sich auch schon zu Beginn der anzustellenden Überlegungen fragen, ob man sich sicher ist, dass man gegen den behandelnden Arzt wirklich vorgehen will, also Schadensersatzansprüche geltend machen möchte, oder ob evtl. das Vertrauensverhältnis doch nicht zerstört ist. Wenn man sich in stationärer Behandlung befindet, ist außerdem zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, zunächst nichts zu unternehmen, und abzuwarten, bis die Behandlung beendet ist. Auch wenn man von dem einzigen Krankenhaus in Wohnortnähe im Notfall abhängig ist, sollte man sich vorher überlegen, ob man nicht im Zweifel dieses Krankenhaus dringend braucht und dann evtl. in eine schwierige Lage kommt, da erhebliche Probleme im Arzt-Patienten-Verhältnis zu erwarten sind.

Zum Abwarten gehört die Frage nach den zu beachtenden Verjährungsfristen, dabei ist seit 01.01.2002 eine Gesetzesänderung zu beachten: Die bisher geltende Regel, 3 Jahre ab Kenntnis für Schmerzensgeldansprüche, 30 Jahre ab fehlerhafter Behandlung für alle Ansprüche, bleibt bestehen, wenn die Frist bereits vor dem 01.01.2002 begonnen hatte, zu laufen. Jedoch wird die 30jährige Frist verkürzt auf 3 Jahre ab 01.01.2002. Wenn die 30 Jahre vor dem 31.12.2004 abgelaufen sind, dann gilt dieser frühere Termin weiter.

Alle anderen Arzthaftungsansprüche verjähren ab 01.01.2002 einheitlich in drei Jahren ab Kenntnis von dem Behandlungsfehler, oder, und das ist neu, ab grobfahrlässiger Unkenntnis. Die Frist beginnt aber erst zum Jahresende zu laufen. Spätestens 30 Jahre nach Verletzungshandlung oder Pflichtverletzung verjähren diese Ansprüche unabhängig von Kenntnis und Anspruchsentstehung.

Vereinbarungen zur Verlängerung der Verjährungsfrist sind weiter möglich, jedoch nicht über die 30-Jahres-Frist hinaus.

Zusätzlich zu fachkundigem Rat wird inzwischen in jeder Abhandlung und auch in jeder Fernsehsendung zu diesem Thema dringend dazu geraten, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Viele Fehler lassen sich durch Beauftragung eines auf Arzthaftungsrecht spezialisierten Anwalts vermeiden. Schon das Anfordern der Behandlungsunterlagen sollte man dem Rechtsanwalt überlassen, das erleichtert diesem die Arbeit, weil er die Unterlagen unverändert verwenden kann. Notizen, wie man sie häufig auf den Unterlagen anbringt, sind sehr störend, auch dann, wenn die Unterlagen z.B. für eine Begutachtung benötigt werden. Auch ist so sichergestellt, dass die Unterlagen insgesamt unverändert bleiben.

Auch die individuell beste Lösung für die fachkundige Beurteilung des Sachverhaltes durch eine Begutachtung lässt sich am besten gemeinsam mit einem Rechtsanwalt herausfinden. Der Dialog zwischen einem Juristen und einem Mediziner ist oft unerlässlich für ein zufriedenstellendes Ergebnis und ermöglicht oft auch die effektive Nutzung gezielt gesammelter Informationen, wie sie auch bei dem Patientenschutz e.V. vorhanden sind.

**Der Patientenschutz e.V. unterhält für die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung bundesweit ein Anwaltsnetz. Diesem gehören beruflich erfahrende und auch das Medizinrecht, insbesondere das Arzthaftungsrecht spezialisierte Anwälte an, die zugleich dem juristischen Fachbeirat des Vereins angehören.**

Die Begutachtung ist auf unterschiedlichen Wegen erreichbar:

- Medizinische Sachaufklärung durch den Patientenservice des Patientenschutz
- Schlichtungsstelle der Ärztekammer
- Gutachtenauftrag des Haftpflichtversicherers des Arztes
- private Begutachtung auf eigene Kosten
- sog. privates „Begutachtungsinstitut“
- Begutachtung über den medizinischen Dienst der Krankenkasse

Auf jedem dieser Wege kann man zu der Bestätigung eines Behandlungsfehlers kommen, dennoch ist bei manchen Begutachtungsinstituten Vorsicht geboten, außerdem halten die Schlichtungsstellen der Ärztekammern sehr langwierige Verfahren bereit, die sich nur in bestimmten Fällen eignen, während die Begutachtung über den medizinischen Dienst der Krankenkassen immer in Erwägung gezogen werden sollte.

Es wird zwischen verschiedenen Formen von Fehlern bei der ärztlichen Behandlung unterschieden, die Einzelheiten wären für diese Information viel zu umfangreich. Ganz grob kann man unterscheiden zwischen Fehlern bei der Diagnostik, der Aufklärung und der Behandlung. Den Fehler muss immer der Patient beweisen, Erleichterungen bis zur Beweislast des Arztes gibt es bei Aufklärungsfehlern,

Dokumentationsmängeln, groben Behandlungsfehlern und dann, wenn der Krankheitsverlauf unklar ist, weil erforderliche Befunde nicht erhoben worden sind.

Bei beanstandeten Zahnbehandlungen ist zusätzlich zu beachten, dass der Zahnarzt bzgl. Zahnersatz eine zweijährige Gewährleistungspflicht hat, wobei es sich aber auch um ein Nachbesserungsrecht handelt, so dass die Korrektur durch einen anderen Arzt nur dann als Schaden anerkannt und ersetzt wird, wenn die Vertrauensbasis bzgl. des behandelnden Arztes vollständig zerstört ist, z.B. Abbruch der Behandlung durch den Arzt etc..

Erst dann, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und begutachtet ist und die Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer nicht weiterführen, sollte über ein Klageverfahren nachgedacht werden. Auch dabei wird es dann nochmals zu einer Begutachtung kommen. Ein zu früh begonnenes Gerichtsverfahren kann dazu führen, dass sich auch während des Verfahrens der Sachverhalt nicht genügend aufklären lässt, oder auch dazu, dass die wesentlichen Fragen bei der Begutachtung nicht angesprochen werden.

Checkliste bei ernsthaft zu vermutendem Behandlungsfehler:

- Will ich wirklich etwas unternehmen?
- Wie viel Zeit habe ich ? (Verjährung)

Gedächtnisprotokoll:

Das Geschehen aus eigener Sicht beschreiben, aber auch von anderen Ärzten und evtl. auch Pflegepersonal gegebenen Informationen einfließen lassen,

Namen und vollständige Anschriften von

- Ärzten,
- Krankenhäusern etc., aber auch
- evtl. Zeugen
- der Krankenkasse (incl. Versicherungsnummer) und ggfls.
- des Rechtsschutzversicherers (Versicherungsnummer)!

spätestens jetzt Kontakt aufnehmen mit dem Patientenschutz und/oder einem Anwalt des Anwaltwaltsberatungsnetzes des Patientenschutz e.V.

Es empfiehlt sich, zu dem Beratungsgespräch mit dem Anwalt alle bereits vorhandenen Unterlagen mitzubringen, ferner das Formular Medizinschaden auszufüllen und mitzubringen. Falls Sie ein Begutachtungsverfahren der Schlichtungsstelle eingeleitet haben sollten Sie das Aktenzeichen dieses Verfahrens dem Anwalt angeben oder ihm mitteilen durch welche sonstige Einrichtung Sie eine Begutachtung in die Wege geleitet haben.